

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 10. November 2014

www.ris.bka.gv.at

55. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D; Änderung

## 55. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2014, Zl. 01-PW-93/15-2014, mit der die Verordnung betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D geändert wird

Auf Grund des 2. Abschnittes des II. Teiles des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D, LGBl. Nr. 48/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2002, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

### „§ 4 Dienstprüfung

- (1) Die Dienstprüfung ist für alle Verwendungsgruppen schriftlich und mündlich abzulegen.
- (2) Zur Dienstprüfung zuzulassen sind Landesbedienstete, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen und eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Verwendung im Landesdienst aufweisen, wobei diese Verwendung vor der Zulassung zur Dienstprüfung der jeweiligen Verwendungsgruppe zu entsprechen hat.
- (3) Zulassungserfordernis ist neben der Absolvierung der Grundausbildungslehrgänge der Besuch des Einführungslehrganges an der Kärntner Verwaltungsakademie. § 3 Abs 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Von der Voraussetzung des Abs 3 darf in begründeten Fällen abgesehen werden.“

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.